

Einbringung von Gesuchen um Enthebung vom Landsturmdienste.

Das Ministerium für Landesverteidigung sieht sich veranlaßt, bezüglich des Vorganges für die Einbringung von Gesuchen um Enthebung vom Landsturmdienste im allgemeinen Interesse folgendes mitzuteilen:

1. Ansuchen um Enthebung vom Landsturmdienste sind, wenn öffentliche Interessen vorliegen, grundsätzlich bei den politischen Bezirksbehörden einzubringen; bemerkt wird, daß persönliche Verhältnisse der Landsturmpflichtigen die Enthebung vom Landsturmdienste nur in außerordentlichen, unzweifelhaft und amtlich festgestellten Fällen begründen.

2. Mit Heereslieferungen betraute Firmen haben Gesuche um Enthebung ihrer Angestellten beim Kriegsministerium einzubringen.

3. In der Folge werden alle beim Ministerium für Landesverteidigung direkt eingebrachten Enthebungsgesuche, sowie die von Angehörigen der in aktiver militärischer Dienstleistung stehenden Personen irrtümlich anstatt beim vorgesetzten Kommando des Betreffenden eingebrachte Ansuchen um kurze Beurlaubung, dann telegraphische Urgegnen betreffend solche Gesuche, als gegenstandslos ohne Beantwortung gelassen werden.

4. Anzeigen über angebliche Enthebungsgewindeleien werden nur dann näher untersucht, wenn sie mit genauer Angabe des Namens und der Adresse des Anzeigers versehen sind; anonyme Anzeigen werden nicht berücksichtigt.